



Gleichbehandlungsbericht 2015
der Stadtwerke Münster GmbH
und der münsterNETZ GmbH

Inhalt

Präambel	3
Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	5
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
1. Gleichbehandlungsprogramm	5
2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle.....	5
II. Schulungen	6
III. Überwachungskonzept.....	7
IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum	9
1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten	9
2. Geschäftsprozessanalyse.....	9
V. Sanktionen	11
VI. Ausblick.....	12
Anlagen.....	12

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Münster GmbH und die münsterNETZ GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 und stellt die geplanten, abgeschlossenen sowie in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH dar.

Der Bericht wird vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten Alexandra Rösing. Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten lauten wie folgt:

Alexandra Rösing
Dipl.-Ing. / MBA
Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster

Tel.: 0251.694.3010
Fax: 0251.693.3003
E-Mail: a.roesing@stadtwerke-muenster.de

Im Internet wurde der Bericht veröffentlicht auf den Seiten der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH.

- <http://www.stadtwerke-muenster.de/>
- <http://www.muenster-netz.de/>

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH

Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts bilden das in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Konzept sowie die Aufbauorganisation gemäß der als Anlagen zu diesem Bericht beigefügten Organigramme.

Bei der münsterNETZ GmbH erfolgten im Kalenderjahr 2015 keine Änderungen hinsichtlich der Personalstärke und der Personalzuordnung.

Gegenüber den Ausführungen im Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Münster GmbH bzw. den Organigrammen haben im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen keine abweichenden organisatorischen Änderungen der Aufbauorganisation stattgefunden, so dass auch keine Modifikation des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke Münster GmbH und die münsterNETZ GmbH dar, wie die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts während des Berichtszeitraums im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH ist das bestehende Gleichbehandlungsprogramm in der Revision 1 vom 01.01.2014. Das Programm umfasst die unternehmensinternen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Über Geschäftsanweisungen wurde es verbindlich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten für den Netzbetrieb festgelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH verfügbar.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten war im Berichtszeitraum 2015 weiterhin Frau Dipl.-Ing. Alexandra Rösing betraut. Frau Rösing ist zugleich Direktionsassistentin des technischen Geschäftsführers der Stadtwerke Münster. Diese funktionale Zuordnung gewährleistet ein unmittelbares, direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dadurch konnte das Gleichbehandlungsmanagement bzw. entsprechende Analysen und Maßnahmen in Gesprächen mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH stets bedarfsorientiert thematisiert werden. Gleiches galt auch für einen diesbezüglichen Austausch zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten und der Geschäftsführung der münsterNETZ GmbH.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die in §7a Abs. 5 EnWG geforderte Unabhängigkeit wird

mit dieser Stabsstelle in besonderem Maße gewährleistet. Sie sichert den erforderlichen Handlungsspielraum, den die Gleichbehandlungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und gewährleistet, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte ihre für diese Tätigkeit zur Verfügung stehende Arbeitszeit bedarfs- und aufgabengerecht anpassen kann.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch, per E-Mail sowie über persönliche Gesprächstermine erreichbar. Dadurch wird eine anforderungsorientierte, zeitnahe Bearbeitung von Anfragen sichergestellt. Entsprechende Kontaktaufnahmen aus verschiedenen Unternehmensbereichen bestätigen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Positionierung der Gleichbehandlungsbeauftragten als Ansprechpartner und Berater zu Fragen der Entflechtung eindeutig bewusst ist.

Um den dauerhaften Transfer von fachlichen Kenntnissen und Kompetenzen an die Gleichbehandlungsbeauftragte zu gewährleisten, nimmt diese regelmäßig an Informationsveranstaltungen des BDEW zum Gleichbehandlungsmanagement teil.

II. Schulungen

Mit Inkrafttreten des revidierten Gleichbehandlungsprogramms in 2014 hat die Gleichbehandlungsbeauftragte ein neues Schulungskonzept eingeführt. Auf Basis einer Schulungsunterlage werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungssparten in einem Zyklus von 3 Jahren über die Grundsätze der Entflechtung und die konkreten Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms unterwiesen. Die Schulungen für die erste und zweite Führungsebene der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH führt die Gleichbehandlungsbeauftragte selbst durch. Die Verantwortung für die Durchführung der Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt den jeweiligen Vorgesetzten. Die letzte übergreifende Wiederholungsschulung wurde in 2014 durchgeführt. Die Teilnahme wurde in Teilnehmerlisten gegengezeichnet und in der Folge personenspezifisch in der unternehmensweiten Unterweisungssoftware dokumentiert. Gleichzeitig wird damit sichergestellt, dass die Führungskräfte über ausstehende Schulungen fristgerecht informiert werden.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte stellt die Schulungsunterlagen sowie diverse weitere Unterlagen zur Entflechtung in einem separaten Bereich im Intranet zur Verfügung. Diese Informationsbereitstellung zur Entflechtung dient als zentrale Nachschlagequelle für Führungskräfte und Mitarbeiter und bietet auch im Dialog zu konkreten Fragestellungen eine gute Grundlage. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ergänzt diesen Bereich bei Vorliegen neuer Leitfäden, etc. und stellt die Aktualität der entsprechenden Unterlagen sicher.

Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versorgungssparten wird das Gleichbehandlungsprogramm mit Beginn ihrer Tätigkeit ausgehändigt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Vorgesetzten, dass neue Mitarbeiter während der Probezeit eine entsprechende Schulung erhalten. Als Hinweis für die Führungskräfte ist dieser Punkt auf einer unternehmensspezifischen Checkliste zur "Einführung neuer Mitarbeiter" aufgeführt.

III. Überwachungskonzept

Ein wesentliches Element zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst. Auch in 2015 zeigte sich diesbezüglich wieder, dass die Sensibilisierung der Mitarbeiter in puncto „Diskriminierungsfreiheit bzw. Kultur der Nichtdiskriminierung“ stark im Unternehmen verwurzelt ist. An die Gleichbehandlungsbeauftragte werden regelmäßig sehr konkrete Fragestellungen aus der täglichen Praxis herangetragen. Insbesondere die Mitarbeiter der münsterNETZ GmbH sind sich ihrer Rolle in diesem Konzept bewusst und haben ein entsprechendes Verhalten verinnerlicht.

Die interne Revision der Stadtwerke Münster hat in Zusammenarbeit mit dem IT-Management auch im Berichtszeitraum 2015 wieder eine Überprüfung der Systemzugriffsberechtigungen bezüglich der informatorischen Entflechtung vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse wurden in einem Bericht festgehalten, welcher sowohl der Gleichbehandlungsbeauftragten als auch der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH übermittelt wurde. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das IT-Rollen- und Berechtigungskonzept der Stadtwerke Münster GmbH und der Netzgesellschaft als entflechtungskonform anzusehen ist. Durch den Austausch zwischen der Gleichbehandlungsbeauftragten

und dem verantwortlichen Mitarbeiter im IT-Management wird stetig daran gearbeitet, bestehende Prüfprozesse zu verbessern und nach Bedarf an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte beobachtet mit hoher Sorgfalt gesetzliche Veränderungen sowie laufende Verfahren, die mit der Ausübung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs in Verbindung stehen. Sie informiert die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH zeitnah über neue Erkenntnisse. Mögliche Konsequenzen für das eigene Unternehmen werden gemeinsam beraten und bei konkretem Handlungsbedarf entsprechend umgesetzt. Praxisbeispiele werden zur gezielten Sensibilisierung von Führungskräften und Mitarbeitern genutzt. Gleiches gilt auch für neue Auslegungshinweise und Leitfäden mit Bezug zu Themen der Entflechtung. Im Berichtsjahr ist diesbezüglich insbesondere das Verfahren zur Neuregelung des Messwesens und den Rollout intelligenter Messsysteme zu erwähnen. Seit Veröffentlichung des ersten Referentenentwurfs zum Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende verfolgt die Gleichbehandlungsbeauftragte die sich daraus ergebenden neuen Anforderungen.

Weiterhin beobachtet die Gleichbehandlungsbeauftragte auch die Verfahren der Beschlusskammern zu Regelungen der Entflechtung und zieht Rückschlüsse auf die Situation im eigenen Unternehmensverbund. Im Berichtsjahr betrifft das den weiteren Verlauf der Verfahren zu den Beschlüssen BK7-13-119 und BK7-13-121. Gegenstand beider Verfahren ist die Ausgestaltung des Kommunikationsverhaltens und der Markenpolitik. Nach den umfänglichen Maßnahmen im Rahmen der Umfirmierung der Netzgesellschaft ergibt sich hieraus kein weiterer Handlungsbedarf für die Stadtwerke Münster GmbH und die münsterNETZ GmbH. Das Corporate Design der münsterNETZ GmbH verzichtet ganz bewusst auf Ähnlichkeit mit dem Design der Stadtwerke Münster GmbH, um dem Anspruch der Verwechslungssicherheit Folge zu leisten.

Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Anfragen und Hinweisen traf die Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2015 wieder situativ je nach Sachlage und Ereignis. Bei einigen Aspekten hat die Gleichbehandlungsbeauftragte zur gemeinsamen Bewertung die Rechtsabteilung eingebunden. In der Gesamt-

betrachtung konnten alle Sachverhalte durch entsprechende Klarstellung bereinigt werden.

IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum

1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten

Über die Umfirmierung der Netzgesellschaft und den veränderten Markenauftritt wurde in den Vorjahren bereits umfassend berichtet. Der neue Name, das Logo und die Veränderungen innerhalb der besonders relevanten Bereiche des Kommunikationsverhaltens (Baustellenkommunikation, Internet, Geschäftspapier, etc.) sind inzwischen etabliert.

Im Vorjahresbericht wurde noch abschließender Klärungsbedarf bzgl. des Schriftverkehrs im Rahmen der Planung von Baumaßnahmen sowie beim Beschwerdemanagement aufgezeigt. Diese Klärung konnte inzwischen abgeschlossen werden. In Gesprächen mit den Fachbereichen wurde der Hintergrund des relevanten Schriftverkehrs analysiert. Auf der Basis hat die Gleichbehandlungsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung eine entflechtungskonforme Lösung entwickelt. Damit diese zukünftig einheitlich Anwendung findet, wurde den betroffenen Fachbereichen eine Verfahrensbeschreibung zugesandt.

2. Geschäftsprozessanalyse

Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß §4 Abs. 3 ARegV und der Kalkulation der Netzentgelte richtete sich die münsterNETZ GmbH nach den von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2016 veröffentlichten Hinweisen für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze. Dabei wurde sichergestellt, dass die Netzentgelte diskriminierungsfrei zu den vorgegebenen Stichtagen veröffentlicht wurden.

Die Aufgaben des Grundmessstellenbetreibers und -dienstleisters wurden auch in 2015 weiterhin dienstleistend durch die smartOPTIMO GmbH & Co. KG abgewickelt. Darüber hinaus hat die münsterNETZ GmbH inzwischen Messstellenrahmenverträge mit insgesamt 35 Messstellenbetreibern abgeschlossen. Dies gewährleistet den diskriminierungsfreien Wettbewerb im Zähl- und Messwesen.

Im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements ist die münsterNETZ GmbH nach § 14 Abs. 1 EnWG dazu verpflichtet, auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung durchzuführen. Im Berichtszeitraum erfolgte keine derartige Anforderung. Der Netzbetrieb der münsterNETZ GmbH ist aber für diesen Fall vorbereitet, da ein Gesamtkonzept zur Kaskadenabschaltung für das Netzgebiet der münsterNETZ vorliegt. Der Prozessablauf stellt Diskriminierungsfreiheit sicher und wurde mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt.

Das Einspeisemanagement ist eine in § 11 EEG speziell geregelte Netzsicherheitsmaßnahme für die Abregelung bestimmter Erzeugungsanlagen (KWK, Erneuerbare Energien, Grubengas). Auch in 2015 bestand für die münsterNETZ GmbH zu keinem Zeitpunkt die Notwendigkeit eines entsprechenden Eingriffs. Die münsterNETZ GmbH weist Anlagenbetreibern jedoch bereits während der Planungsphase auf diese Bestimmungen hin und bietet ihnen den entgeltlichen Einbau der benötigten Komponenten an. In einem solchen Fall wird parallel zu den Abschalteinrichtungen eine Netzüberwachung aufgebaut, die zeitnah grenzwertige Spannungserhöhungen erkennt, damit auf Basis dieser Informationen einzelne Einspeiseanlagen gezielt nach den Vorgaben des EEG in ihrer Einspeiseleistung reduziert werden können. Bei allen Maßnahmen, die das Einspeisemanagement betreffen, orientiert sich der Netzbetrieb an den Kriterien des Leitfadens der Bundesnetzagentur zum EEG-Einspeisemanagement in der aktuellen Version 2.1 vom 07.03.2014.

Mit dem Inkrafttreten des EEG 2014 hat sich Anpassungsbedarf bzgl. der Marktprozesse für Einspeisestellen herausgestellt. Die Bundesnetzagentur hat hierauf mit dem Beschluss BK6-14-110 reagiert und eine Neuregelung mit Geltung ab dem 01.10.2015 formuliert sowie Vorgaben für den Übergangszeitraum definiert. Die münsterNETZ GmbH kooperiert im Bereich der Abrechnung mit drei weiteren Verteilnetzbetreibern und stellt im Rahmen dieses Verbunds sicher, dass erforderliche Anpassungen in den IT-Systemen fristgerecht umgesetzt werden.

Einer besonderen Detailprüfung wurden in diesem Jahr die Dienstleistungsverträge der münsterNETZ GmbH mit anderen Unternehmen der Stadtwerke Münster GmbH unterzogen. Entsprechende Dienstleistungsverträge dürfen die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetreibers nicht unzulässig beeinflussen. Gemeinsam mit dem

Geschäftsführer der münsterNETZ GmbH und der Rechtsabteilung wurden die prüfungsrelevanten Anforderungen geklärt und sieben relevante Verträge identifiziert. Auf der Basis hat die Gleichbehandlungsbeauftragte in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung diese Verträge hinsichtlich der folgenden Anforderungen überprüft:

- Marktübliche, konkrete Leistungsbeschreibung
- Klausel zur informatorischen Entflechtung nach § 6a Abs. 2 EnWG
- Klausel zur Einhaltung der Vorgaben zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten nach § 7a Abs. 6 EnWG
- Fachliches Weisungsrecht nach § 7a Abs. 2 Nr. 2a
- Keine unzulässigen Schiedsvereinbarungen
- Marktübliche Kündbarkeit
- Keine unzulässige Verknüpfung mit dem Pachtvertrag

Die Prüfergebnisse wurden dokumentiert und der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH zugesandt. Aus der Prüfung ergab sich kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Es wurde aber empfohlen, im Zuge einer zukünftigen Vertragsanpassung bei drei Verträgen Klauseln zur Entflechtung nachzupflegen.

Eine weitere Detailprüfung ergab sich hinsichtlich eines Prüfauftrags des Aufsichtsrats der Stadtwerke Münster GmbH an ihren Wirtschaftsprüfer, bei dem dieser mit einem Konsistenzabgleich von Daten aus den Energiedatenmanagement-Systemen (EDM) beauftragt wurde. Um Konformität mit den Regelungen der Entflechtung sicherzustellen, wurde nach intensiver fachlicher Prüfung entschieden, dass der Wirtschaftsprüfer diese Prüfung anhand des Standardmarktprozesses zum „Austausch von Lieferantenclearinglisten“ gemäß den Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS) durchführt. Ein solches Vorgehen entspricht einer Geschäftsprozessprüfung, die mit den Regeln der Entflechtung konform ist.

V. Sanktionen

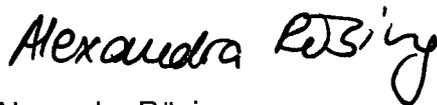
Der Gleichbehandlungsbeauftragten sind im Berichtszeitraum 2015, im Rahmen der von ihr vorgenommenen und in Auftrag gegebenen Prüfungen und Analysen bzw. ihr durch Dritte zugegangene Informationen, keine sanktionsrelevanten Verstöße gegen

das Gleichbehandlungsprogramm begegnet, so dass auch keine Sanktionen zu verhängen waren.

VI. Ausblick

In 2016 sind einige gesetzliche Veränderungen zu erwarten. Hierzu zählen u.a. das Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes und das Erneuerbare Energien Gesetz. Für das Gleichbehandlungsmanagement besonders relevant ist das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende, das im Kern das Messstellenbetriebsgesetz umfasst. Durch die Festlegungen zum Rollout intelligenter Messsysteme werden neue Rollen, Schnittstellen und Prozesse entstehen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Gesetzgebungsverfahren verfolgen und die verantwortlichen Führungskräfte und Mitarbeiter im Hinblick auf entflechtungsrelevante Anforderungen in der Umsetzung unterstützen und beraten.

Münster, 30. März 2016



Alexandra Rösing

(Gleichbehandlungsbeauftragte)

Anlagen

1. Organigramm der Stadtwerke Münster GmbH (01.02.2016)
2. Organigramme der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA (Stichtag: 31.12.2015)